

„So entsteht in unserer Gesellschaft eine neue Disziplin der Menschen, *die freiwillige, bewußte Disziplin der Gemeinschaft freier, gleichberechtigter Menschen*, die ihre Kräfte rationell, ohne unproduktives, egoistisches Gegeneinander für die schnellere Erreichung des gemeinsamen gesteckten Zieles einsetzen. Je stärker und schneller sich diese Disziplin entwickelt, je bewußter wir arbeiten, um so produktiver wird unsere Arbeit auf allen Gebieten sein ...

Allein die Tatsache, daß sich diese freiwillige, bewußte Disziplin in unserer Gesellschaft entwickelt, zeigt uns... deutlich, wie tief die Kluft ist, die uns schon von der unseligen preußisch-deutschen Vergangenheit, der Zeit des Kadavergehorsams und des kapitalistischen Zwanges trennt.“³⁰

Aus diesem Entwicklungsprozeß vom isolierten Individuum zur sozialistischen Gemeinschaft freier Menschen — der zur tiefgreifenden Umgestaltung der Menschen selbst, zur Veränderung ihres Denkens, ihrer Lebensgewohnheiten, ihrer Beziehungen zueinander führt — wird bereits im ersten Beschluß des Staatsrates über die Weiterentwicklung der Rechtspflege die prinzipielle Schlußfolgerung gezogen, daß in unserer Gesellschaft niemand mehr zum Verbrecher zu werden braucht, weil in ihr der Mensch in schöpferischer Arbeit seine Fähigkeiten entwickeln und seine materiellen und kulturellen Bedürfnisse in ständig wachsendem Maße befriedigen kann und weil jeder ehrlich Arbeitende die Gewähr hat, entsprechend seinen Fähigkeiten und Leistungen als gleichberechtigter Bürger an den Errungenschaften des Arbeiter-und-Bauern-Staates teilzunehmen.³¹

Hieraus resultiert die objektive Möglichkeit und Notwendigkeit und somit zugleich das historische Recht und die historische Pflicht der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, solche Gesellschaftsmitglieder, die in Mißachtung ihrer in der sozialistischen Gesellschaft gegebenen Möglichkeiten und dementsprechenden Anforderungen gesellschaftsgemäßen Handelns der Gesellschaft oder einem ihrer Mitglieder Schaden zufügen, zur Verantwortung zu ziehen.

Das bedeutet, daß sie durch staatliche und gesellschaftliche Kritik und

30. A. a. O., S. 40 f.

31. Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR, Schriftenreihe des Staatsrates, H. 4/3961, S. 21.